

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Florian Hibbeln  
Zimmer 233

T 02961 / 943391  
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Arbeitsstätten-Nr. 8194986  
Aktenzeichen: 42.40573-2024-04

Datum: 01.04.2026

### Zustellungsurkunde

Alterric Deutschland GmbH  
v.d. Dr. Frank May  
Holzweg 87  
26605 Aurich

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW mit 175 m Nabenhöhe und 7,2 MW Nennleistung

Grundstück Sundern-Westenfeld, Nr. (Westenfeld) Ab, Nr. (Hellefeld) Ab, Nr. (Sundern) Ab

Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 72/2, 457, 490, 487, 454, 399, 455, 458, 488, 491, 553, 556, 473, 435, 443, 249/2, 248/2, 244/2, 251/2, 52/2, 416, 297/2, 404, 418, 419, 417, 316/1, 602, 317/1, 320/1, 401, 424, Flur 9, Flurstücke 278, 235, 255, 236, 279, 256, 187, 257, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstücke 103, 105, 107, 101, 16, 100, 97, 18, 102, 104

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. May,

## I. Tenor

auf Antrag vom 24.10.2024, aufgeteilt am 08.12.2025, zuletzt ergänzt am 24.02.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59846 Sundern, Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 72/2, 320/1, 317/1, 316/1, 401, 424, 602, 455, 488, 458, 491, 490, 457, 487, 454, 399, 473, 556, 553, 435, 443, 244/2, 248/2, 249/2, 251/2, 52/2, 418, 416, 297/2, 419, 417, 404, Flur 9, Flurstücke 235, 236, 278, 255, 257, 187, 256, 279, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstücke 107, 105, 103, 101, 16, 18, 97, 100, 102 und 104 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von sieben WEA des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

## II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 05 bis WEA 11) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten und alle vom Rotor überstrichenen Flächen:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 05	433.025 5.688.800	Westenfeld / 11 / 16, 18, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 06	433.476 5.689.245	Hellefeld / 10 / 399, 454, 455, 457, 458, 487, 488, 490, 491
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 07	434.573 5.688.960	Hellefeld / 10 / 72/2, 435, 443, 473, 553, 556
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 08	434.864 5.689.536	Hellefeld / 10 / 52/2, 244/2, 248/2, 249/2, 251/2
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 09	435.277 5.689.233	Hellefeld / 10 / 297/2, 404, 416, 417, 418, 419
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 10	435.807 5.689.190	Hellefeld / 10 / 316/1, 317/1, 320/1, 401, 424, 602
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 11	435.730 5.688.367	Hellefeld / 9 / 187, 235, 236, 255, 256, 257, 278, 279

**ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194986.1, 8194986.2, 8194986.3, 8194986.4, 8194986.5, 8194986.6, 8194986.7**

### 2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

**Hinweis:**

**Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.**

**3. Befristung und Bedingungen**

3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Sundern (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für den Rückbau (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

**Einzelanlage: 573.140,29 €**

**Für alle sieben WEA: 4.011.982,00 €**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Sundern vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

3.3 Die Zufahrt zum Anlagenstandort beansprucht in ihrem Verlauf zahlreiche Flurstücke, welche sich teilweise in Privateigentum befinden. Der Verlauf der Zufahrt wird durch entsprechende „Amtliche Lagepläne“ konkret definiert. Herstellung und Unterhaltung der Zufahrtsflächen kann mit den Grundstückseigentümern privatrechtlich vereinbart werden und müssen beim Bau komplett neuer Zuwegungen durch Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Vor Baubeginn müssen für die Sicherung der Erschließung zu den jeweiligen Anlagenstandorten entsprechende Erschließungsbaukosten beantragt und eingetragen sein.

Alternativ kann der Nachweis für die Sicherung der Erschließung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch (Grundbuchauszug) erbracht werden.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baulasterklärung gem. § 85 Bauordnung NRW oder der Grundbuchauszug mit Eintragung der Grunddienstbarkeit vollständig bei der Unteren Bauaufsicht der Stadt Sundern vorliegt.

Für die Benutzung der städtischen Wegeflächen muss vor Baubeginn ein Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit der Stadt Sundern abgeschlossen werden.

3.4 Die Kompensationszahlung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.H.v.

**WEA 05: 141.621,21 €**

**WEA 06: 145.557,09 €**

**WEA 07: 133.394,49 €**

**WEA 08: 139.527,99 €**

**WEA 09: 131.995,53 €**

**WEA 10: 127.302,75 €**

**WEA 11: 112.848,57 €**

**Für alle sieben WEA: 932.247,63 Euro**

ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472601901**" auf das folgende Konto der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Mitten im Sauerland**  
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27  
BIC: WELADED1ARN

### **III. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

#### **Ordner 1 von 3**

1. Inhaltsverzeichnis Ordner 1	Blatt 1 bis 4
2. Erläuterung zur Antragsteilung	Blatt 1
3. Formular 1 mit Vollmacht	Blatt 1 bis 3
4. Flurstück- und Koordinatenliste	Blatt 1
5. Kurzbeschreibung	Blatt 1 bis 7
6. Pläne zum Standort und Umgebung	Blatt 1 bis 12
7. Bauantrag, -vorlagenberechtigung, -zeichnungen, -beschreibung	Blatt 1 bis 11
8. Gutachten zur Standorteignung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 17.12.2025	Blatt 1 bis 28
9. Prüfbericht Typenprüfung, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 05.06.2023	Blatt 1 bis 11
10. Nachweis der Rohbau- und Herstellkosten	Blatt 1 bis 4
11. Brandschutz	Blatt 1 bis 33
12. Allgemeine Beschreibung der WEA	Blatt 1 bis 22
13. Herstellererklärung zur Gültigkeit der Dokumenten	Blatt 1 bis 4
14. Allgemeine Beschreibung der Transportwege und Kranstellflächen	Blatt 1 bis 14
15. Allgemeine Beschreibung Erdungssystem, EMV-Verträglichkeit	Blatt 1 bis 15
16. Allgemeine Beschreibung Eiserkennungssystem	Blatt 1 bis 6
17. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Abwasser, Abfall	Blatt 1 bis 14
18. Angaben/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Blatt 1 bis 12
19. Nachweis der Rückbaukosten	Blatt 1 bis 2
20. Schattenwurfprognose, noxt! engineering GmbH, Bericht: NE-B-130020-02, vom 17.02.2025	Blatt 1 bis 127
21. Allgemeine Beschreibung Schattenwurf-Abschaltssystem	Blatt 1 bis 4

- 
22. Gutachten zum Eiswurf und Eisfall,  
Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 28.06.2024 Blatt 1 bis 22
23. Gutachten zu Freileitungen,  
Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 03.04.2024 Blatt 1 bis 9
24. Geohydrologisches Gutachten,  
GUV GmbH, 17.10.2024 Blatt 1 bis 29

**Ordner 2 von 3**

25. Inhaltsverzeichnis Ordner 2 Blatt 1 bis 2
26. Schallimmissionsprognose, noxt! engineering GmbH  
Bericht: NE-B-130020-02, vom 07.02.2025 Blatt 1 bis 248

**Ordner 3 von 3**

27. Inhaltsverzeichnis Ordner 3 Blatt 1 bis 3
28. Allgemeine Beschreibung über die Umweltverträglichkeit Blatt 1 bis 7
29. FFH-Vorprüfung,  
ecoda GmbH & Co. KG, vom 02.09.2024 Blatt 1 bis 21
30. Maßnahmenkonzept Artenschutz  
ecoda GmbH & Co. KG, vom 30.09.2024 Blatt 1 bis 28
31. Landschaftspflegerischer Begleitplan,  
ecoda GmbH & Co. KG, vom 01.10.2024 Blatt 1 bis 68
32. Gutachterliche Replik,  
ecoda GmbH & Co. KG, vom 20.10.2025 Blatt 1 bis 35
33. Stellungnahme zur Auftrennung,  
ecoda GmbH & Co. KG, vom 13.11.2025 Blatt 1 bis 17
34. Antrag auf Neuanlage von Wald Blatt 1 bis 6
35. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II,  
ecoda GmbH & Co. KG, vom 10.11.2025 Blatt 1 bis 17
36. Nachtrag Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II,  
ecoda GmbH & Co. KG, vom 20.02.2026 Blatt 1 bis 10
37. Einschätzung zur Störfall-Verordnung Blatt 1
38. Sicherheitsdatenblätter Blatt 1 bis 106
39. Luftfahrt Blatt 1 bis 28
40. Nutzungsverträge der Anlagengrundstücke Blatt 1 bis 16

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

## **IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsicht der Stadt Sundern unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Anzeige über den Baubeginn  
(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)  
Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
  - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
  - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen)
  - Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Mind. 2 Wochen vor Baubeginn, gilt auch für bauvorbereitende Arbeiten)
  - Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
  - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)
  - Regionalforstamt Oberes Sauerland, Poststraße 7, 57392 Schmallenberg (Beginn Kompensationsmaßnahmen, Abbau des rehwildsicheren Schutzgatters, Bestimmung ökologischer Baubegleiter)

- Gesundheitsamt des HSK und der Unteren Wasserbehörde (Bauzeitenplan mit Benennung der ausführenden Baufirma sowie des verantwortlichen Bauleiters (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind jeweils einzureichen)
- LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 12, 44137 Dortmund (mind. 2 Wochen vor Baubeginn)

### 1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.

- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

## 2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und

c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung für die einzelnen WEA (WEA 05 – 11), wenn die jeweilige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## 2.4 Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- **Probetrieb:**  
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- **Inbetriebnahme:**  
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- **Regelbetrieb:**  
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

### Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, Bericht Nr.: NE-B-130020-02 Rev.: 01 vom 07.02.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

### 3.2 Schalleistung zur Nachtzeit (22-6 Uhr)

Die WEA 05, 06 und 07 dürfen in der Nachtzeit nicht betrieben werden.

Die **WEA 08 und 09** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „SO4“**  $L_{o,Okt} = 104,1 \text{ dB(A)}$  mit einer **Nennleistung von max. 4.800 kW** und einer **Rotornendrehzahl von 7,7. 1/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,6	93,2	96,4	96,6	95	90,5	83
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1

$L_{WA,Okt}$ : Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: 0124-6701.V06 vom 08.11.2024  
 $L_{e,max,Okt}$ : maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel  
 $L_{o,Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 10** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „SO3“**  $L_{o,Okt} = 105,1 \text{ dB(A)}$  mit einer **Nennleistung von max. 5.200 kW** und einer **Rotornendrehzahl von 7,9 1/min.** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,7	94,2	97,4	97,6	96	91,5	84
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	88,8	96,3	99,5	99,7	98,1	93,6	86,1

$L_{WA,Okt}$ : Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: 0124-6701.V06 vom 08.11.2024  
 $L_{e,max,Okt}$ : maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel  
 $L_{o,Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 11** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „SO5“**  $L_{o,Okt} = 103,1 \text{ dB(A)}$  mit einer **Nennleistung von max. 3.000 kW** und einer **Rotornendrehzahl von 7,2 1/min.** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,1	92,1	95	95,7	94,3	89,8	82,3
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,8	93,8	96,7	97,4	96	91,5	84
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,2	94,2	97,1	97,8	96,4	91,9	84,4

$L_{WA,Okt}$ : Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: 0124-6701.V06 vom 08.11.2024  
 $L_{e,max,Okt}$ : maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel  
 $L_{o,Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

### Schalleistung zur Tageszeit (6-22 Uhr)

Die **WEA 05 - 11** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tageszeit von 06:00 - 22:00 Uhr im **Betriebsmodus „PO7200“**  $L_{o,Okt} = 109,9 \text{ dB(A)}$  mit einer Nennleistung von max. 7.200 kW und einer Rotornendrehzahl von 9,5 1/min. entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	89,9	96,8	101,4	100,4	101	99,9	98,3
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	92	98,9	103,5	102,5	103,1	102	100,4

LWA,Okt: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: 0124-6701.V06 vom 08.11.2024  
 $L_{e,max,Okt}$ : maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel  
 $L_{o,Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

### 3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA 08 – 11 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Vestas V 172** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o. g. Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o. g. Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

### 3.4 **Nachtbetrieb in der Übergangszeit**

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmungen Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der o. g. Schallprognose ein stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

#### **Hinweis:**

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 3.5 **Genehmigungskonformer Nachtbetrieb**

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o. g. Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der oben genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

### 3.6 **Abnahmemessung**

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

**Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.**

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

### **Hinweis zum Lärmschutz**

#### **3.10 Zulässige Immissionen**

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

<b>Nr.</b>	<b>Adresse</b>	<b>PLZ / Ort</b>	<b>tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]</b>	<b>nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]</b>
<b>IO1</b>	Fusthof 1	59846 Sundern	60	45
<b>IO2</b>	Martinusweg 19	59846 Sundern	55	40
<b>IO3</b>	Arnsberger Str. 8	59846 Sundern	60	45
<b>IO4</b>	Auf der Heide 73	59846 Sundern	55	40
<b>IO5</b>	Hof zum Broich1	59846 Sundern	60	45
<b>IO6</b>	Hof zum Broich2	59846 Sundern	60	45
<b>IO7</b>	Milmker Weg 9	59846 Sundern	60	45
<b>IO8</b>	Westenfelder Str. 21	59846 Sundern	55	40
<b>IO9</b>	Bainghauser Weg 31	59846 Sundern	60	45
<b>IO10</b>	Am Berge 10	59846 Sundern	50	38
<b>IO11</b>	Am Südhang 16	59846 Sundern	50	38
<b>IO12</b>	Am Südhang 20	59846 Sundern	50	38
<b>IO13</b>	Am Südhang 38	59846 Sundern	55	40
<b>IO14</b>	Mettmecke Weg 27	59846 Sundern	55	40
<b>IO15</b>	Am Lehnstück 9	59846 Sundern	50	38
<b>IO16</b>	Mettmecke Weg 45	59846 Sundern	55	40

<b>IO17</b>	Erfthagen 8	59846 Sundern	60	45
<b>IO18</b>	Hasenkopf 36	59846 Sundern	60	45
<b>IO19</b>	Eiserfunken Kamp 10	59846 Sundern	55	40
<b>IO20</b>	Kreuzberg 38	59846 Sundern	60	45
<b>IO21</b>	Antoniusweg 1a	59846 Sundern	50	35
<b>IO22</b>	Ludwigstraße 49	59846 Sundern	55	40
<b>IO23</b>	In der Flamke 12	59846 Sundern	60	45
<b>IO24</b>	In der Flamke 14	59846 Sundern	60	45
<b>IO25</b>	In der Flamke 25	59846 Sundern	60	45
<b>IO26</b>	In der Flamke 27	59846 Sundern	60	45
<b>IO27</b>	In der Flamke 29	59846 Sundern	60	45
<b>IO28</b>	Dickenbruch	59821 Arnsberg	45	35

### **Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen**

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma noxt! Engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, Bericht Nr.: NE-B-130020-02 Rev.: 01 vom 17.02.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

<b>Bez. IO</b>	<b>Adresse</b>	<b>PLZ / Ort</b>
<b>SR-02 - SR-07, SR-37</b>	In der Flamke 14, 21, 23, 25, 27, 29, 12	59846 Sundern
<b>SR-08</b>	Arnsberger Straße 33	59846 Sundern
<b>SR-09, 10, 11</b>	Mettmecke Weg 45 (Campingplatz)	59846 Sundern
<b>SR-52 - SR-58</b>	Hellefelder Straße 61, 65a, 65, 67, 69, 71, 75	59846 Sundern

- 3.13 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

<b>Nr.</b>	<b>Adresse</b>	<b>PLZ / Ort</b>
<b>SR-01, SR38 – SR-43, SR-48</b>	In der Flamke 19, 15, 17a, 10, 8, 13, 11, 17	59846 Sundern
<b>SR-12 – SR-17</b>	Ludwigstraße 49, 47, 45, 43, 41, 39	59846 Sundern
<b>SR-18 – SR 21</b>	Michaelstraße 50, 48, 46, 44, 42	59846 Sundern
<b>SR-23 – SR-32</b>	Randweg 46, 44, 42, 40, 41, 39, 37, 35, 33, 33a	59846 Sundern
<b>SR-44, SR-45, SR-50</b>	Michaelstraße 47, 45, 43	59846 Sundern
<b>SR-51</b>	Maximilian-Kolbe-Straße 20	59846 Sundern

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.14 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine **gemeinsame** Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
- Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den unter Nr. 3.13 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten und unter der Nr. 3.12 genannten Immissionsorten darf nachweisbar kein Schattenwurf durch die beantragten WEA entstehen. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.15 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.12 bis 3.14 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 3.16 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.17 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 und 3.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.18 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

#### **Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit**

- 3.19 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.20 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstarke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung**

- 4.1 Es ist ein Baustellenschild gemäß Anlage A zu Nr. 14.3 VV BauO NRW während der Dauer der Baumaßnahme auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren und vor Witterungseinflüssen geschützten Stelle anzubringen.
- 4.2 Die Gefahrenzone der Baustelle ist, soweit unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 4.3 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen, zur Gründung der Windenergie-Anlagen vorzulegen. Aus dem Gutachten muss erkennbar sein, dass die geologischen Verhältnisse des jeweiligen Standortes, den Annahmen in der vorliegenden Typenstatik der Anlagen entsprechen.
- 4.4 Der Ausführungsbeginn der jeweiligen Anlage ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und ggf. der Fachbauleiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

- 4.5 Die Abnahme der statischen Konstruktion einschließlich der Fundamente ist auf Kosten des Bauherrn vom Sachverständigen gem. § 85 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 durchführen zu lassen. Der entsprechende Abnahmebericht ist mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen. Aus dem Abnahmebericht muss hervorgehen, dass die Errichtung unter Berücksichtigung der Annahmen in der Typenprüfung zur Statik erfolgt ist. Der Sachverständige, welcher mit der Bauüberwachung beauftragt ist, muss mit der Baubeginnanzeige benannt werden. Sofern für die Bereiche Gründung, Turmsektionen und Gondelbereich verschiedene Sachverständige eingebunden werden, sind alle Sachverständigen zu benennen. Das Überwachungsprotokoll muss zu allen Bereichen eine Übereinstimmung bescheinigen.
- 4.6 Die sich aus der Typenprüfung für die Windenergieanlagen Vestas V 172-7.2 MW des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgütern, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.7 Die v. g. Typenprüfung muss vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 4.8 Vor Beginn der Gründungsarbeiten jeder einzelnen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.9 Nach dem Aushub der Baugrube ist für jede einzelne Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.10 Vor Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.11 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes jeder einzelnen Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm - haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
- 4.12 Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.13 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme jeder einzelnen Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.
- Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.14 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Verschattung, Schall etc.).

- 4.15 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn technisch festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Eine automatische Anschaltung nach Erkennung der Eisfreiheit ist zulässig. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

- 4.16 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.

Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

- 4.17 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kostendurchzuführen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.18 Vor Baubeginn ist der der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Bauzeitenplan vorzulegen, um eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes abzustimmen. In dem Bauzeitenplan sind insbesondere folgende Baufortschritte festzuhalten: abschließende Herstellung der Baugrubensohle, abschließende Fertigstellung der Gründung des Turmes sowie die abschließende Fertigstellung der Gesamtanlage.

- 4.19 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.

- 4.20 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.

- 4.21 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlage(n) ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ebenso ein Bauherrenwechsel.

- 4.22 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt der Stadt Sundern eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.1 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

- 4.23 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der unteren Bauaufsicht der Stadt Sundern ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

- 4.24 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 4.25 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.26 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

## **5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

- 5.2 Zu den Windenergieanlagen ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu erstellen.

Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.

- 5.3 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z. B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.

- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

- 5.5 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.

- 5.6 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

- 5.7 In den Gondeln und bei den Eingängen in den Turmfüßen ist jeweils ein Feuerlöscher der Baugröße S9 (9 Liter Schaum) gut sichtbar zu installieren und zu kennzeichnen.

- 5.8 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebemarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m gut sichtbar anzubringen. Zusätzlich können an der Feuerwehzufahrt Hinweisschilder angebracht werden. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK\_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: [Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de](mailto:Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de)) abzustimmen.

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage ist vorzubeugen.
- 5.10 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.11 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

#### **Hinweis:**

- 5.12 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.

## **6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 6.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

## **7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz**

- 7.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.2 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

- 7.4 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente etc. Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) ist sofort zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

**Hinweis:**

- 7.5 Die Bauausführung ist –wie in dem Antrag dargestellt- durchzuführen. Wesentliche Änderungen in der Bauausführung sind dem Fachdienst 45 Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises rechtzeitig mitzuteilen.

## **8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz**

### **8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters**

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer, chiroptologischer und mammalogischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

### **8.2 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten**

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. bis 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstige europäischer Vogelarten durchgeführt werden.

Davon abweichend gilt hinsichtlich der **planungsrelevanten** Brutvogelarten die Bauzeitenbeschränkung artspezifischer nachfolgender Maßgabe:

Laub- und Laubmischwälder / Nadelwälder / Wildwurf- und Kalamitätsflächen (WEA 5 bis WEA 11)

Bauzeitenbeschränkung

- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)
- 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)
- 05.03. bis 31.07. (Heidelerche)
- 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)
- 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)

Höhlenbäume (WEA 5 bis WEA 11)

Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:

- 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von < 100 m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 15.03. bis 31.07. (Grauspecht)
- 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)
- 15.02. bis 30.06. (Waldkauz)

**Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.** sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich auch dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sowie sonstigen europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten innerhalb der oben genannten artspezifischen Beschränkungszeiträume sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

### 8.3 **Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten**

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im Baubereich der WEA 5 bis WEA 11 erfolgt außerhalb des Wochenstubszeit höhlenbewohnender Fledermausarten (01.04. – 31.08.).

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen innerhalb des Zeitraums vom 01.04. – 31.08. darf nur dann erfolgen, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der potenziellen Quartiere auf Fledermausvorkommen durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

Sofern ein potentielles Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf dieses nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

### 8.4 **Baufelduntersuchung zugunsten der Art Wildkatze**

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn die geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Art Wildkatze zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen. Sollten keine geeigneten Lebensräume festgestellt werden, kann auf die nachfolgenden Maßnahmen der Ziffer 8.5 verzichtet werden.

Auf eine Untersuchung der geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Art Wildkatze kann verzichtet werden, sofern die Maßnahme der Ziffer 8.5 berücksichtigt wird.

### 8.5 **Baufeldräumung zugunsten der Art Wildkatze**

Die Baufeldräumung der für Wildkatzen geeigneten Habitatstrukturen hat in der Zeit vom 01.08. bis 28./29.02. zu erfolgen, um ein baubedingtes Risiko von Individuenverlusten auszuschließen. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteller sind schonend zu entfernen, um gegebenenfalls anwesenden Individuen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

Sollte diese zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung nicht möglich sein, ist durch permanent installierte oder wiederkehrende Störreize sicherzustellen, dass geeignete Habitatstrukturen nicht von Wildkatzen genutzt werden.

### 8.6 **Tageszeitenregelung Wildkatze**

Alle stattfindenden Arbeiten zwischen dem 01.04. und 30.09. sind tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Störungs-verbot insbesondere während der Hauptaktivitätszeit der Wildkatze nicht ausgelöst wird.

Ausgenommen sind jene Arbeiten, die nachweislich ausschließlich nachts erfolgen können. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

### 8.7 **Geschwindigkeitsbegrenzung Wildkatze**

Im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. ist das Befahren der Wege im Wald im Zusammenhang mit Bau- und Wartungstätigkeiten der WEA 5 bis WEA 11 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit max. 30 km/h zulässig.

### 8.8 **Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten**

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 5 bis WEA 11 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 5 bis WEA 11 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

### 8.9 **Schutz des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils „Hohlwegbündel Betterbettchen“ an WEA 10**

Auf den Grenzen der Bauflächen der WEA 10 sind im Bereich des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.32 „Hohlwegbündel Betterbettchen“ sind Baustelleneinzäunungen einzurichten. Ein bloßes Auspflocken oder Markieren mit Flatterband genügt nicht. Jegliche Befahrung und Begehung und sonstige Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils sind verboten.

### 8.10 **Schutz von Buchenwaldbeständen an WEA 10 und WEA 11**

An den südlichen Grenzen der Bauflächen von WEA 10 und WEA 11 sind zum Schutz junger bis alter Buchenwälder deutlich sichtbarere, fest installierte Schutzzäune zu installieren. Die Funktionalität der Schutzzäune ist durch die ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Ein bloßes Auspflocken oder Markieren mit Flatterband genügt nicht. Jegliche Befahrung und Begehung und sonstige Beeinträchtigung des Quellbereichs und des mittelalten Laubwaldbestands sind verboten.

## 8.11 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 5 bis WEA 11 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

**86.879 Biotopwertpunkten.**

### a. Kompensationsmaßnahmen

#### **Wiederherstellungsmaßnahmen auf temporären Bauflächen und dauerhaft waldfrei zu haltenden Kranausleger- und Hilfskranstellflächen**

Für die Kranauslegerflächen, Hilfskranstellflächen sowie Böschungsbereiche sind gezielt Grünlandbrachflächen (EE4, veg1) herzustellen. Die Flächen sind alle zwei bis drei Jahre ausschließlich im Spätherbst (01.10. – 30.11.) zu mulchen.

Auf den temporär in Anspruch genommenen Bauflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten Waldinnenränder Waldinnenrändern mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen von 100 % des Biotoptyps AV, lrt100, ta3-5, m anzulegen und zu pflegen. Für die Stauch- und Baumanpflanzungen sind zertifizierte, wurzelnackte Forstpflanzen mit gebietsheimischer Herkunftsregion (autochtones Pflanzmaterial) in forstüblichen Verbund (min. 2.500 St. / ha) einzubringen. Die genauen Gehölzanteile der Anpflanzungen sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen.

Die Pflanzungen können gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun geschützt werden. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind. Pflanzausfälle über 20 % sind in der drauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Eingriffe in die Pflanzungen sind zu vermeiden. Im Falle von Reparatur- und Rückbauarbeiten sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Eingriffe in die Pflanzungen zulässig, sofern unmittelbar im Anschluss an die Arbeiten die Pflanzungen aktiv wiederhergestellt werden.

Die durch die Wiederaufforstung entstehende Biotopaufwertung ist bei der Eingriffsbilanzierung verrechnet worden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 zu erbringen.

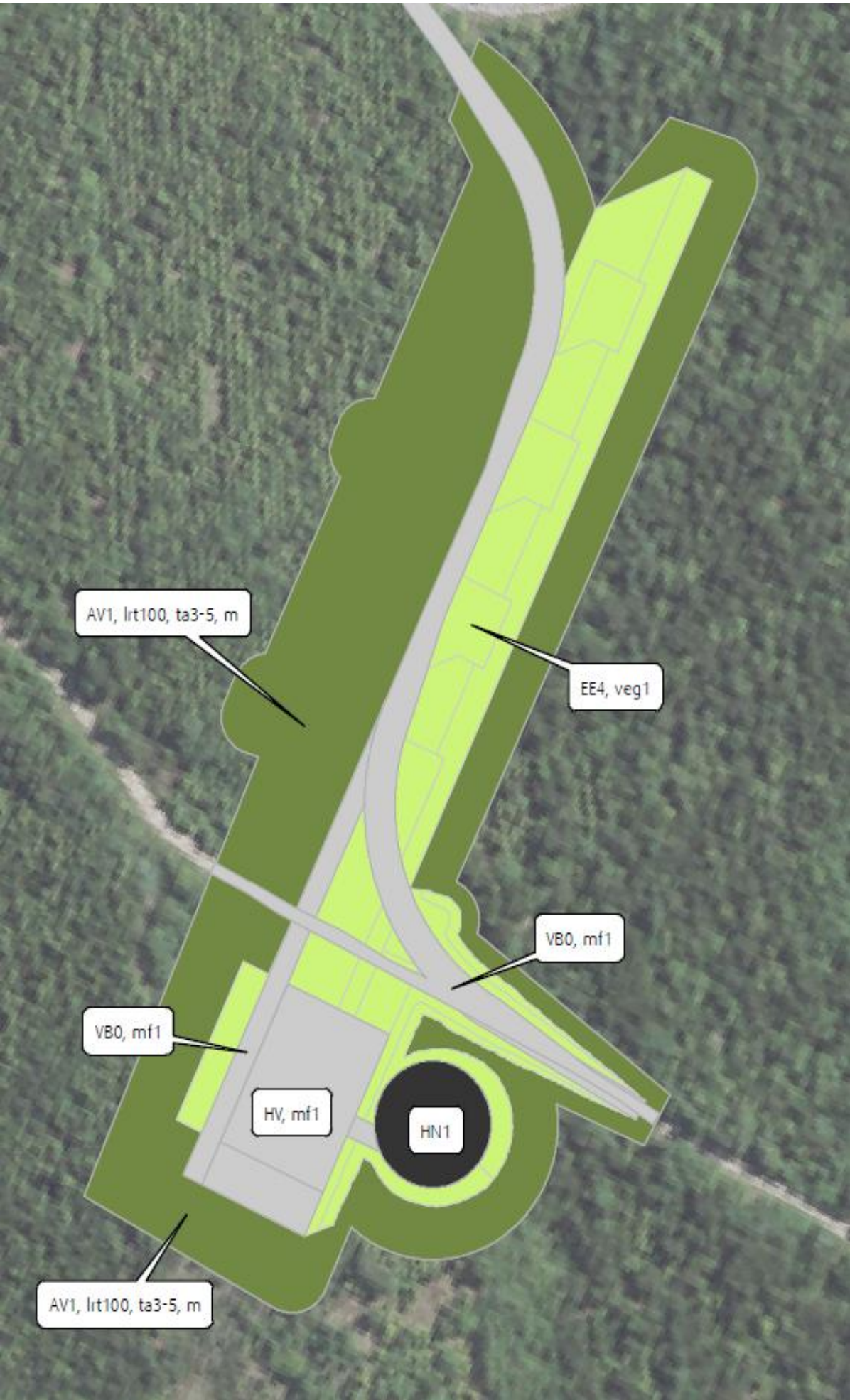


Abbildung 1: Eingriffsbereiche WEA 05



Abbildung 2: Eingriffsbereiche WEA 06



Abbildung 3: Eingriffsbereiche WEA 07



Abbildung 4: Eingriffsbereiche WEA 08



Abbildung 5: Eingriffbereiche WEA 09



Abbildung 6: Eingriffsbereiche WEA 10



Abbildung 7: Eingriffsbereiche WEA 11

## **Ökologische Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen mit Eichenwald**

Die Maßnahmenflächen A – D (Abb. 8 – 12) umfassen insgesamt 102.450 m<sup>2</sup>. Es ist eine ökologische Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen vorgesehen. Der angestrebte und voll FFH-kompatible Waldentwicklungstyp 12 trägt dabei aufgrund der Lage der Maßnahmenflächen zur Vernetzung der Biotopverbundfläche VB-A-4613-013 „Röhr- und Ruhr-Seitenbäche und Waldsiepen im Bereich der "Sunderner Wälder“ bei.

### **Maßnahmenfläche A (Abb. 9)**

Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sieht die Antragstellerin vor, diesen Standort auf 6.720 m<sup>2</sup> ökologisch wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

#### **Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Flurstück 27 (Abb. 9)**

Die Fläche ist in Anhang 1 zu dieser Stellungnahme kartographisch dargestellt.

Die Pflanzung erfolgt **in der Maßnahmenfläche A (Abb. 9)** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Stieleiche/Traubeneiche 70 %
- Nebenbaumarten: Buche, Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer, Weißtanne (einzelstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Maßnahmenfläche A (Abb. 9) hat den Bestands-Biotopwert 5 (Biototyp AT1, neo1). Das Zielbiotop (AB1, lrt100, ta3-5, m) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 1 Biotopwertpunkten – in der Summe 6.720 Biotopwertpunkte.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### **Maßnahmenfläche B**

Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sieht die Antragstellerin vor, diesen Standort auf 26.470 m<sup>2</sup> ökologisch wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

#### **Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Flurstück 15 (Abb. 10)**

Die Pflanzung erfolgt **in der Maßnahmenfläche B (Abb. 10)** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Stieleiche/Traubeneiche 70 %
- Nebenbaumarten: Buche, Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer, Weißtanne (einzelstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Maßnahmenfläche B hat den Bestands-Biotopwert 5 (Biototyp AT1, neo1). Das Zielbiotop (AB1, lrt100, ta3-5, m) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 1 Biotopwertpunkten – in der Summe 26.470 Biotopwertpunkte.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### **Maßnahmenfläche C**

Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sieht die Antragstellerin vor, diesen Standort auf 47.650 m<sup>2</sup> der insgesamt 55.170 m<sup>2</sup> ökologisch wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

#### **Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 542, 543, 544, 545 (Abb. 11)**

Die Pflanzung erfolgt **in den genannten Teilflächen der Maßnahmenfläche C (Abb. 11)** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Stieleiche/Traubeneiche 70 %
- Nebenbaumarten: Buche, Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer, Weißtanne (einzelstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Der Teilbereich der Maßnahmenfläche C (Abb. 11) hat den Bestands-Biotopwert 5 (Biototyp AT1, neo1). Das Zielbiotop (AB1, lrt100, ta3-5, m) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 1 Biotopwertpunkten – in der Summe 47.650 Biotopwertpunkte.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### **Maßnahmenfläche D**

Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sieht die Antragstellerin vor, diesen Standort auf 14.090 m<sup>2</sup> ökologisch wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

#### **Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstück 548, 549 (Abb. 12)**

Die Pflanzung erfolgt **in der Maßnahmenfläche B (Abb. 12)** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Stieleiche/Traubeneiche 70 %
- Nebenbaumarten: Buche, Hainbuche bis 30 %
- Begleitbaumarten: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer, Weißtanne (einzelstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Maßnahmenfläche B (Abb. 12) hat den Bestands-Biotopwert 5 (Biototyp AT1, neo1). Das Zielbiotop (AB1, lrt100, ta3-5, m) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 1 Biotopwertpunkten – in der Summe 14.090 Biotopwertpunkte.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

### **Ökologische Wiederaufforstung mit Erlenwald entlang einer Bachau**

Die Maßnahmenfläche C (Abb. 11) umfasst insgesamt 55.170 m<sup>2</sup>. Im Norden der Maßnahmenfläche C (Abb.11) verläuft das Fließgewässer Bormecke sowie dessen Nebenbereiche. Im Süden der Maßnahmenfläche C befindet sich ein Quellbach, der in die Mettmecke mündet. Diese Sonderstandorte profitieren besonders von einer ökologischen Wiederaufforstung mit dem Waldentwicklungstyp 40. Als Teilausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sind diese Sonderstandorte auf 7.520 m<sup>2</sup> mit dem Waldentwicklungstyp 40 wiederaufzuforsten.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

#### **Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 542, 543, 544, 545 (Abb. 11)**

Die Pflanzung erfolgt **in den genannten Teilflächen der Maßnahmenfläche C (Abb.11)** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Schwarzerle 70 %
- Nebenbaumarten: nässestragende Laubbäume, wie Stieleiche, Hainbuche, Flatterulme, Esche, Moorbirke, Weide bis 30 %
- Begleitbaumarten: Bergahorn, Kirsche, Vogelbeere, Schwarzpappel, Aspe (einzelstamm- bis truppweise) bis 30 %
- Begründung des WET 40 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Hierdurch wird eine Biotoptaufwertung in Höhe von 22.560 Biotopwertpunkte generiert.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 zu erbringen.

Zur dauerhaften Sicherung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Inbetriebnahme der WEA 5 bis WEA 11 der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Dadurch kann der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 86.879 Biotopwertpunkten vollständig abgegolten werden.

#### 8.12 Grundbuchliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Aufforstung von Kalamitätsflächen; multifunktionaler Ausgleich) auf den Flurstücken

##### Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Flurstücke 15, 27 (Abb. 9 u. 10)

##### Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 542, 543, 544, 545, 548, 549 (Abb. 11 u. 12)

ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen

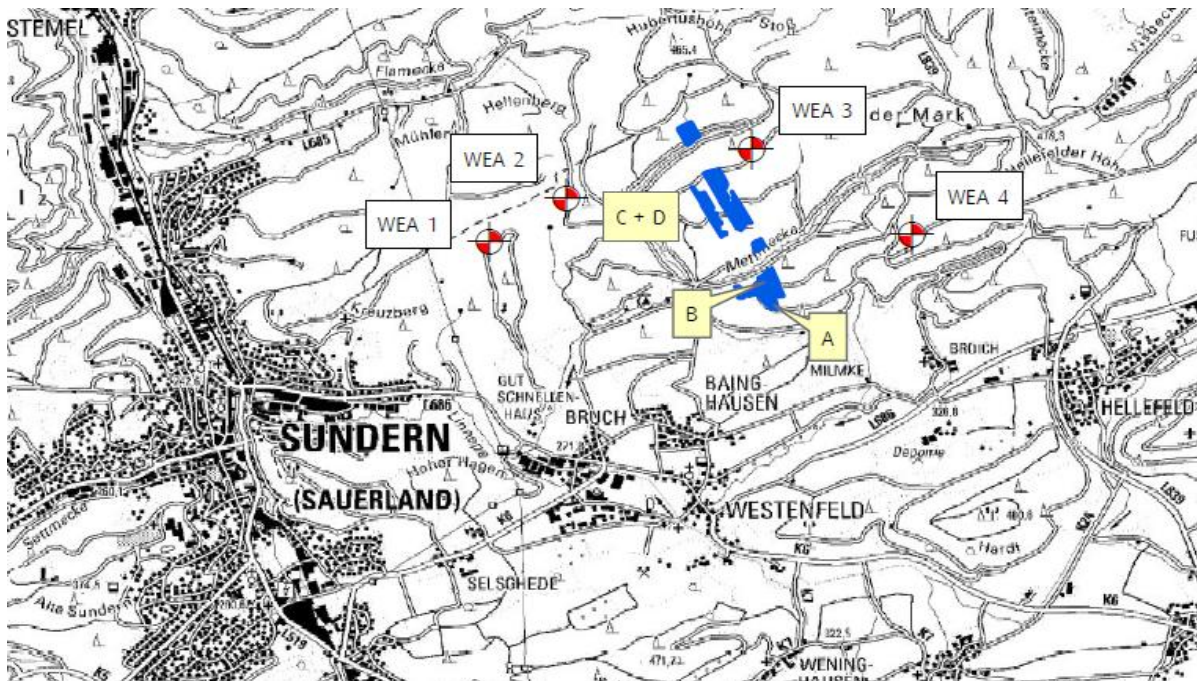


Abbildung 8: Übersicht der Kompensationsmaßnahmenflächen A – D, aus Karte 2.1 Nachtrag zum LBP-Teil II (ecoda, 20.02.2026)



Abbildung 9: Detailansicht Kompensationsmaßnahmenfläche A, Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Flurstück 27 (gelbe Markierung), aus Karte 2.2 Nachtrag zum LBP-Teil II (ecoda, 20.02.2026)

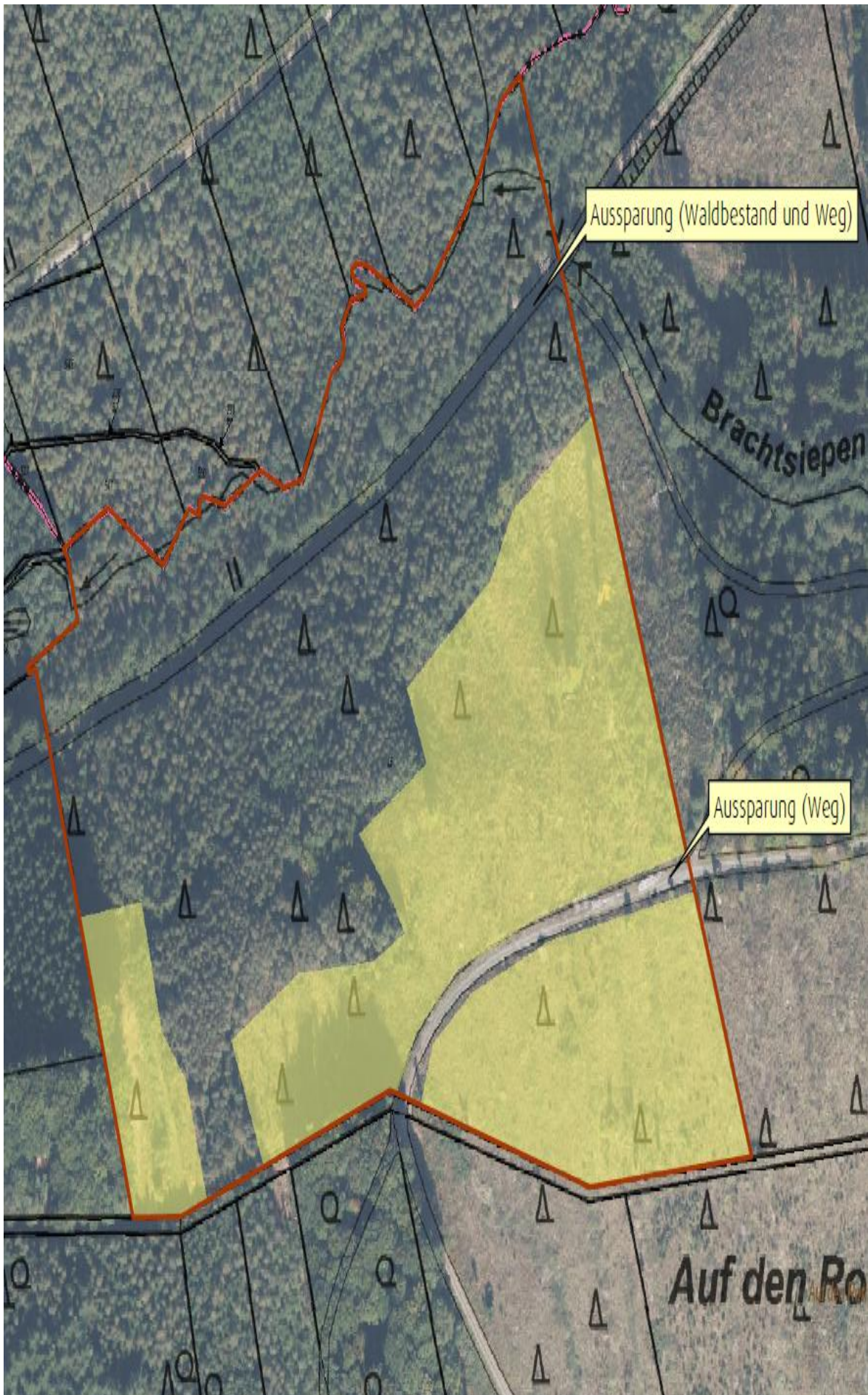


Abbildung 10: Detailansicht Kompensationsmaßnahmenflächen B, Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Flurstück 15 (gelbe Markierung), Karte 2.2 Nachtrag zum LBP-Teil II (ecoda, 20.02.2026)

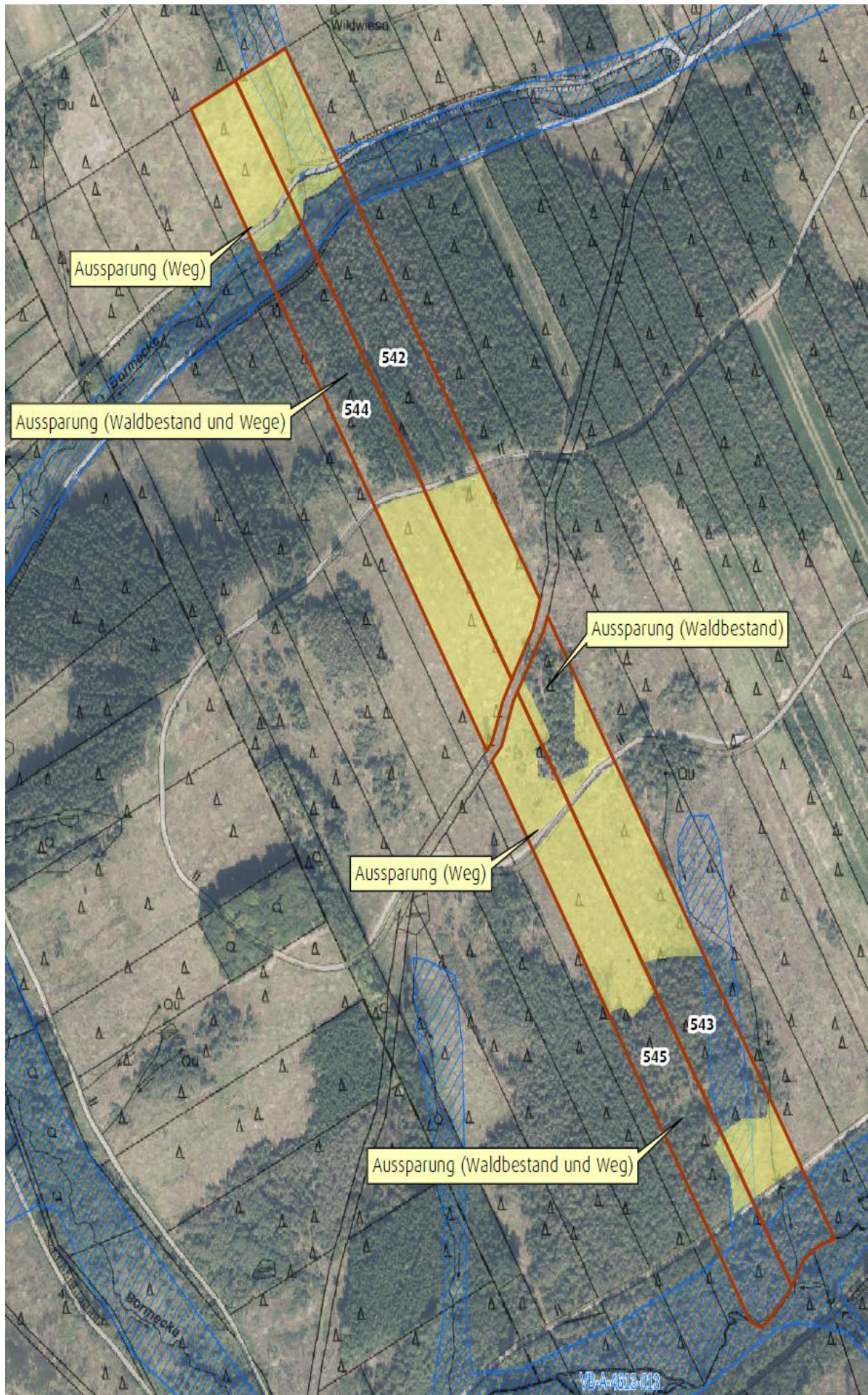


Abbildung 11: Detailansicht Kompensationsmaßnahmenflächen C, Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 542, 543, 544, 545 (gelbe Markierung), Karte 2.4 Nachtrag zum LBP-Teil II (ecoda, 20.02.2026)

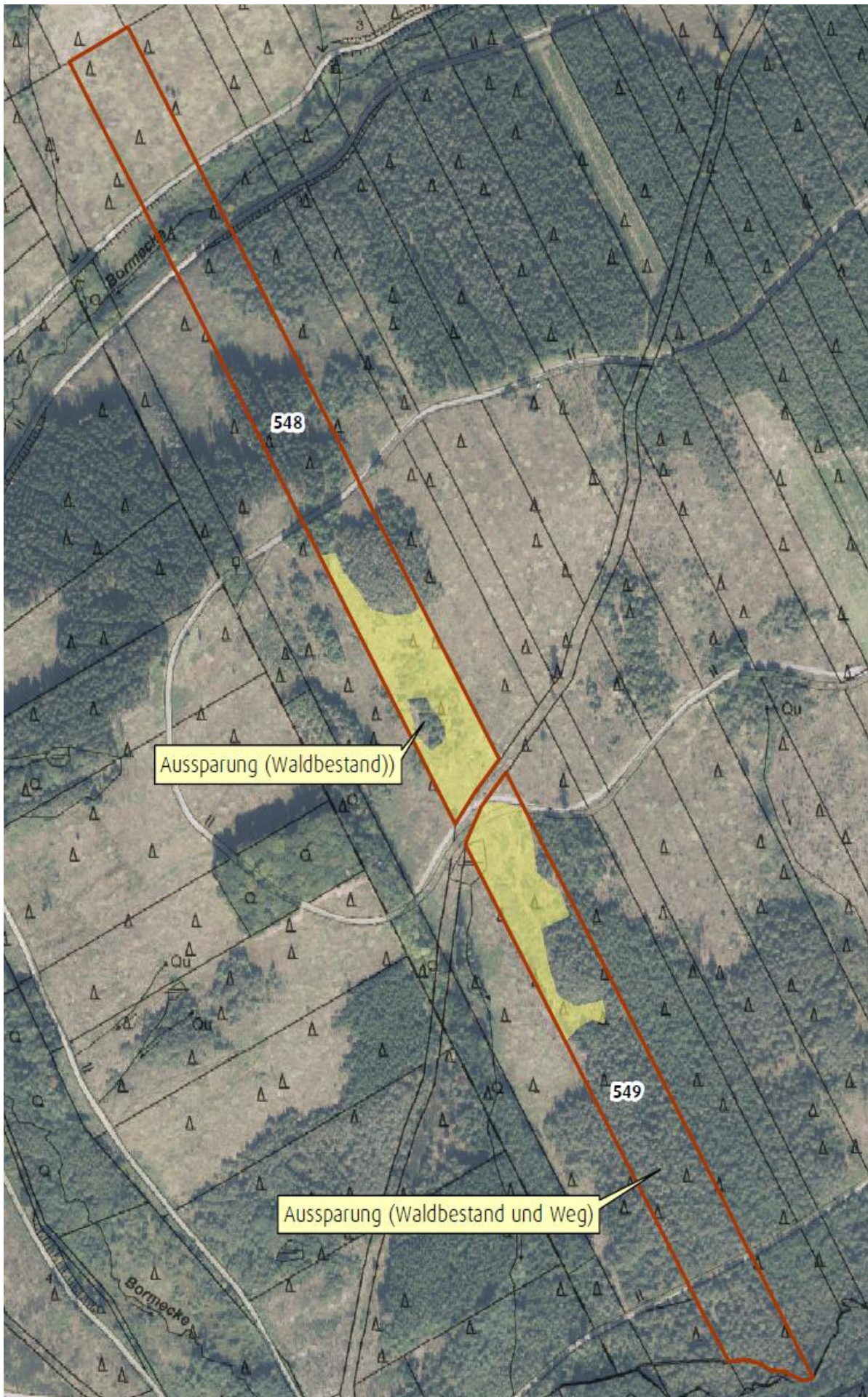


Abbildung 12: Detailansicht Kompensationsmaßnahmenflächen D, Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 548, 549 (gelbe Markierung), Karte 2.5 Nachtrag zum LBP-Teil II (ecoda, 20.02.2026)

**Hinweise:****8.13 Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz**

Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

**8.14 Allgemeiner Hinweis zum Gondelmonitoring**

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.8 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 5 bis WEA 11 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 5 bis WEA 11 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

**8.15 Allgemeiner Hinweis zu Eingriffen außerhalb der Genehmigung**

Eingriffe i. S. d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

**8.16 Allgemeiner Hinweis zum Gehölzschutz**

Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie vorhandene Einzelbäume, welche nicht als Eingriffsflächen in den Antragsunterlagen dargestellt werden, sind als Tabufläche festgelegt, dauerhaft zu erhalten und vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere:

- DIN 18920-2014 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“
- ZTV Baumpflege – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
- BaumBB 2025 „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)“

verbindlich zugrunde zu legen und anzuwenden.

Im Bereich der Kronentraufen der Bäume zuzüglich 1,5 m ist jeglicher Baustellenverkehr sowie das Abstellen oder Parken von Baumaschinen und -fahrzeugen unzulässig. In diesen Schutzbereichen sind darüber hinaus Lagerungen jeglicher Art (Material, Geräte, Boden, Schutt etc.), Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenverdichtungen untersagt. Sämtliche Aktivitäten der Baumaßnahme, einschließlich Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten sowie Lagerung von Material und Geräten, sind auf die genehmigten Eingriffsbereiche zu beschränken. Die angrenzenden Waldflächen dürfen weder befahren noch zur Lagerung von Maschinen, Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigen Baustoffen genutzt werden.

## 9. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von:

WEA 05: 682 m ü. NHN, 261 m ü. G

WEA 06: 711 m ü. NHN, 261 m ü. G

WEA 07: 718 m ü. NHN, 261 m ü. G

WEA 08: 688 m ü. NHN, 261 m ü. G

WEA 09: 719 m ü. NHN, 261 m ü. G

WEA 10: 729 m ü. NHN, 261 m ü. G

WEA 11: 741 m ü. NHN, 261 m ü. G

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

- 9.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind am Bauwerk nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.
- 9.6 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.8 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 9.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 9.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- 9.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 158-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
  - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 9.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0158 Nr. 158-25 per E-Mail an:

[lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
  - Name des Standortes
  - Art des Luftfahrthindernisses
  - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 9.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 9674-b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de) mitzuteilen.

**Hinweis:**

- 9.26 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 158-25**“ vorzulegen.

**10. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht**

- 10.1 Die beanspruchten Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten sind sie mindestens in den Ursprungszustand zu versetzen.
- 10.2 Wird eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt ist eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen notwendig.
- 10.3 Die WEA 8, 9, 10 und 11 halten den Mindestabstand zu Verkehrswegen nicht ein. Es sind Sicherheitseinrichtungen bzw. Vorkehrungen zu treffen, die den Straßenverkehr schützen.

**11. Forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 11.1 Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1:1,3. Die dauerhafte Umwandlungsfläche mit 4,3652 ha, mit dem Waldanteil der Stadt Sundern mit 59,52 % und dem Kompensationsfaktor von 1,3 ins Verhältnis gesetzt ergibt einen Kompensationsbedarf nach den Vorgaben des LEP NRW von mindestens 0,14 ha Ersatzerstaufforstung sowie ökologische Verbesserungsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen mit 11,08 ha Ersatzaufforstung auf bisher nicht als Waldfläche geführter Fläche (meist landwirtschaftliche Nutzfläche).
- 11.2 Sollten nur wenige oder keine landwirtschaftlichen Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Ersatzanpflanzungen nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland nach Flächenverfügbarkeit abgeschichtet und auf bestehenden Waldflächen erbracht werden, dies wird auch gefordert und ist daher zu priorisieren.

	<b>Variante 1 mit landwirtschaftlichen Nutzflächen</b>	<b>Variante 2 ohne landwirtschaftliche Nutzflächen</b>
Flächeninanspruchnahme	4,3652 ha	4,3652 ha
Ersatzaufforstung	0,14 ha	0,00 ha
Ökologische Verbesserungsmaßnahmen	11,08 ha	11,36 ha

- 11.3 Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen.
- 11.4 Die Aufforstungen gem. landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II Maßnahmenkonzept (ecoda, 10.11.2025) zum Bauabschnitt 2.1 werden akzeptiert, insofern grundsätzlich keine bestehenden Waldbestände für die Erstellung der Kompensationsfläche geräumt werden müssen. Angrenzende Klein - Teilflächen oder Einzelbäume sind freigestellt.
- 11.5 Die Ersatzaufforstungen sind gemäß der Waldentwicklungstypen (WET) des Waldbaukonzepts für NRW durchzuführen.

- 11.6 Die **Ersatzaufforstungen** haben bis **spätestens zur dritten Pflanzperiode** (z.B. Rodung Frühjahr dann Pflanzung im (Herbst/Frühjahr) 2. Herbst) **nach der Rodung zum Baubeginn zu erfolgen**. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Aufforstung ordnungsbehördlich durchzusetzen, falls die WEA erstellt und die Ersatzmaßnahme noch nicht erstellt ist und die Frist nicht eingehalten wird. Nach LBP soll die Kompensation und Wiederaufforstung tlw. nach Bau der WEA durchgeführt werden, **bei Terminüberschreitung** ist eine entsprechende **Verlängerung durch die Forstbehörde** zu bescheiden.
- 11.7 Die Ersatzaufforstung auf freie (baumlose) Kalamitätsflächen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 12 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl je ha	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Traubeneiche	3500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Buche / Hainbuche	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

- 11.8 Die Ersatzaufforstung für die ökologische Aufwertung in Bachauenbereichen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 40 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl je ha	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Schwarzerle	3500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Stieleiche, Flatter-Ulme, Esche	750 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn, Kirsche, Vogelbeere	750 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

- 11.9 Sollten kleinstandörtlich bessere Standortverhältnisse festgestellt werden, kann entsprechend dem WET 13 gepflanzt werden und nach Rücksprache und Abstimmung die Nebenbaumarten auch gegen andere standortheimische Baumarten ausgetauscht werden, solange der geforderte Waldentwicklungstyp erhalten bleibt.
- 11.10 Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ in der passenden Höhenstufe (kollin oder montan) zu verwenden.

- 11.11 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. In der Regel hat dies durch ein rehwildsicheres Forstgatter zu erfolgen. Bei Kleinflächen (< 0,30 ha) können alternative Schutzmöglichkeiten wahrgenommen werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.
- 11.12 An den Waldaußengrenzen ist ein ca. 5m bis 10 m breiter Waldrand mit heimischen Straucharten: Schwarzdorn, Weißdorn, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen und Schneeball im Verband 1 X 1 m anzulegen, zu schützen und zu sichern.
- 11.13 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der zuständigen Forstbehörde mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage der Lieferscheine nachzuweisen.
- 11.14 Kompensationsmaßnahmen sind keine jederzeit reversiblen Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsformen, sondern sind entsprechend dauerhaft zu sichern. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand bewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollten. Es wird daher die grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Eichen-Laubholzbestockung (Eichen- oder Buchenmischwald) angeordnet. Im Falle der gleichzeitigen naturschutzrechtlichen Kompensation auf Flächen, tritt das Land NRW hinter die Flächensicherung zugunsten des Hochsauerlandkreises zurück. Nach der gesicherten Erstellung der Kompensationsmaßnahmen (ca. Alter 10) gehen die Flächen in die Bewirtschaftung der Eigentümer über. Die Abnahme und Übergabe wird durch das zuständige Forstamt erfolgen.
- 11.15 Die Durchführung der Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung oder durch Dienstleistung des zuständigen Forstamtes zu begleiten.
- 11.16 Die ökologische Baubegleitung hat sich bei Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen. Während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Forstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.
- 11.17 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFOG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz gem. den o.g. Vorgaben wiederaufzuforsten. Die Pflanzvorgabe richtet sich nach den standörtlichen Gegebenheiten. Grundlage dazu sind die Vorgaben je Pflanzfläche gem. Wald Info NRW.
- 11.18 Flächen von denen der Boden entfernt wurde müssen nach DIN 18915 rekultiviert und die natürliche Schichtung muss wiederaufgebaut werden. Sie gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche und werden im Nachgang der dauerhaften Waldumwandlungsfläche zugerechnet. Es sei denn sie wurden fachmännisch mit Waldboden in entsprechenden Auftragshöhen rekultiviert und bepflanzt.
- 11.19 Die Rekultivierungsarbeiten sind vor Beginn beim Forstamt anzuzeigen und deren fachmännische Ausführung ist zu attestieren. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungseinsaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.
- 11.20 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten aufgrund mangelnden Bodens angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die abschließende forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Eine Anpassung der Kompensationsflächen bzw. -größen erfolgt dann per Änderungsbescheid durch die zuständige Forstbehörde.

**Hinweise:**

- 11.21 Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 06.07.2023 und die Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 11.22 Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der WEA an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden. Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Einbau der Kabel in Wegekörper oder nahe daneben ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht als Eingriff zu werten. Verlegung auf Waldflächen bedingt nicht zwangsläufig die Waldumwandlung, wenn Waldfunktionen nicht oder nur nachrangig betroffen werden. Leitungsverlegungen mit Schneisen bis 4 m Breite und / oder ohne Einschränkung im Bewuchs oder der Befahrung, insbesondere mit schweren Holzerntemaschinen führen nicht zwangsläufig zum Waldumwandlungsverfahren.
- 11.23 Die resultierende forstrechtliche Kompensation wird nach Durchführung der oben beschriebenen Flächenvorgaben auf den im und deren Sicherung, als erbracht angesehen.

**12. Landwirtschaftliche Hinweise**

- 12.1 Werden bei Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.
- 12.2 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.
- 12.3 Bei Rückbau der Windenergieanlagen sind die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

### **13. Hinweise zum Denkmalschutz**

- 13.1 Unmittelbar angrenzend an den geplanten Standort der WEA 10 bzw. an die geplante Zuwegung, ist ein Meilerplatz bekannt (AKZ 4614,0161). Bei der Fläche handelt es sich lediglich um die bisherige Ausdehnung des Meilers, die in Laserscanbildern zu erkennen ist. Die eigentlich erhaltene Bodendenkmalsubstanz wird sich vermutlich im Boden noch weiter ausdehnen. Im Umkreis von 20 m um die aktuell kartierte Fläche ist erfahrungsgemäß, dass Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu vermuten.
- 13.2 Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).
- 13.3 Um dem nachzukommen ist der Meilerplatz im Vorfeld der geplanten Bodeneingriffe auszugraben. Vor der archäologischen Maßnahme darf der Bereich des Meilers und im Umkreis von 20 m nicht gefräst werden, damit die Bodendenkmalsubstanz nicht zerstört wird.
- 13.4 Die Kosten für die Ausgrabung gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers. Die archäologische Maßnahme muss von einer Archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Grabung bedarf einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NW). Bei der Vergabe des Auftrags an die Fachfirma ist eine Leistungsbeschreibung verpflichtend, deren Ausarbeitung wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten würden.

### **14. Hinweis und Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft**

- 14.1 Sollten für den Bau „Windpark Sundern“ Bodenmaterial aus anderen Herkunftsbereichen benötigt werden, ist die chemische Unbedenklichkeit, Analyse des Bodens, vorzulegen.
- 14.2 Nach Bauabwicklung werden die nicht mehr benötigten Zuwegungen, temporären Stellflächen, Lagerplätze und Baustellenrichtungen zurückgebaut. Der Verbleib der mineralischen Baustoffe, insbesondere des Schotters ist der UAB mitzuteilen. Der Beginn des Rückbaus ist anzuzeigen.

#### **Hinweis:**

- 14.3 Sollte im Zuge der Errichtung von Lagerplätzen, Aufstellplätzen und Fahrwegen mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) Verwendung finden, sind die Kriterien der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es darf nur aufbereiteter, güteüberwachter Ersatzbaustoff mit definierter Materialklasse und Einbauweise verbaut werden. Dieses gilt auch für den Wegebau mit einer Tragschicht aus Recyclingmaterial.

Bei Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Frau Mund, Tel.: 0291/94-1608) zu kontaktieren. Dieses gilt auch für den Einbau von Bodenmaterial aus anderer Herkunft.

Weitere Informationen erhalten sie auf der Internetseite unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/umwelt/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>

## **15. Hinweise zur Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen/Richtfunkstrecken**

- 15.1 Eine weitere Beteiligung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (Analog), Deutsche Telekom Technik GmbH und der Thyssengas GmbH an den Planungen ist aus informatorischen Gründen erforderlich. Die benötigten Unterlagen sind frühzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Abstimmung verbleibt. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der u. g. Ferngasleitung dürfen auf Grundlage der v. g. Planungsunterlagen nicht erfolgen.
- 15.2 Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen, der Leitung L06066 Hövel-Arnsberg-Freienohl, sind nach Abstimmung mit der Thyssengas GmbH Probeaufgrabungen erforderlich. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der o. g. Ferngasleitung dürfen nicht erfolgen.
- 15.3 Eine Bebauung bzw. Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und überdachte bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 463, des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigt oder gefährden.
- 15.4 Im Bereich der geplanten WEA 05 und 06 gibt es Näherungen zu kabelgebundenen TK-Anlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH. Dies ist bei der Ausführung der Planung zu berücksichtigen.
- 15.5 Es gibt Hinweise darauf, dass die WEA 05 und 06 in eine Richtfunktrasse der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hineinragen, ebenso beeinträchtigen die WEA 07 und 10 den analogen BOS-Funk der Polizei.

## **V. Begründung**

### **1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Die Alterric Deutschland GmbH, v. d. GF Dr. Frank May mit Sitz in 26605 Aurich, Holzweg 87, hat eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer max. Nennleistung von je 7.200 kW, in 59846 Sundern, Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 72/2, 320/1, 317/1, 316/1, 401, 424, 602, 455, 488, 458, 491, 490, 457, 487, 454, 399, 473, 556, 553, 435, 443, 244/2, 248/2, 249/2, 251/2, 52/2, 418, 416, 297/2, 419, 417, 404, Flur 9, Flurstücke 235, 236, 278, 255, 257, 187, 256, 279, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstücke 107, 105, 103, 101, 16, 18, 97, 100, 102 und 104 beantragt.

Ursprünglich wurde der Antrag am 24.10.2024 mit acht WEA eingereicht. Am 08.12.2025 wurde die WEA 12 aus dem Verfahren 42.40573-2024-04 herausgetrennt und unter dem Genehmigungsbescheid 42.40671-2025-04 wird über diese Anlage entschieden.

### **Einordnung und Zuständigkeit**

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wurde das Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Der Regionalplan für die Planungsregion Arnsberg wurde am 28.03.2025 gemäß § 10 Abs. 1 ROG rechtswirksam. Demnach wurde das Teilflächenziel für die Windenergie für die Planungsregion Arnsberg gemäß § 5 Abs. 1 WindBG durch den Planungsträger festgestellt.

Da die WEA 06, 07, 08, 09, 10 11 in einem Windenergiegebiet liegen (07.11.WEB.001) und die WEA 05 in dem TFNP Windenergie der Stadt Sundern liegen und diese Windenergiegebiete auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegen, sind die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

### **Behördenbeteiligung**

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Gemeinde Eslohe
- Stadt Meschede
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Sicherung der Erschließung ist vor Baubeginn nachzuweisen.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Sundern hat mit Schreiben vom 12.05.2025 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Der Geologische Dienst gibt mit Stellungnahme vom 19.05.2025 an, dass die geplante WEA 5 innerhalb des Beteiligungsradius von 5 km der Erdbebenstation SORT des Geologischen Dienstes NRW liegt, die WEA 6 – 11 liegen außerhalb des Beteiligungsradiuses und sind daher unproblematisch. Der Geologische Dienst prognostiziert, dass es durch den Zubau der geplanten WEA 5 zu einer Unterschreitung des maßgeblichen Schutzradius und somit zu einer signifikanten Einschränkung bzw. Störung der Funktionalität der Erdbebenüberwachung kommen kann. Eine Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA innerhalb des Beteiligungsradius wird vom Geologischen Dienst nicht empfohlen.

Ein Entgegenstehen der Funktionsfähigkeit von seismologischen Anlagen ist nicht schon im Falle der Beeinflussung oder Beeinträchtigung anzunehmen. Bei den nachteiligen Einwirkungen auf die verschiedenen in § 35 Abs. 3 S.1 BauGB aufgezählten öffentlichen Belange hat der Gesetzgeber eine Differenzierung nach Maßgabe der Intensität der Einwirkung vorgenommen.

Steht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen in Rede, so verlangt der Gesetzgeber eine Störung. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 22.09.2016–4C6.15 BVerwGE 156, 136, 138) zu Anlagen des DWD entschieden, dass eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit nach § 35 Abs. 3 S.1 Nr.8 BauGB voraussetzt, dass die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Betreibers der Funkstelle oder Radaranlage erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert werden muss. Nicht bereits jede Beeinträchtigung der erhobenen Daten führt zu einer Störung. Eine Störung tritt erst ein, wenn die Beeinflussung eine bestimmte Schwelle überschreitet und dadurch die Funktion der Anlage beeinträchtigt wird.

Die Funktionsbeeinträchtigung ist dabei nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht auf die rein technische Funktion beschränkt, sondern mit Blick auf die Aufgabenstellung des öffentlichen Aufgabenträgers zu bestimmen: Unter den Begriff der „öffentlichen Belange“ fallen alle Gesichtspunkte, die für das Bauen im Außenbereich rechtserheblich sein können. Rechtserheblich sind aber nur die hinter den in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft aufgeführten Belange bestehender öffentlicher Zwecke (BVerwG, Urteil vom 22.09.2016–4C6.15=BVerwGE 156, 136, 138f). Diese Erwägungen zu den DWD-Wetterradaren lassen sich auf seismologische Messstationen übertragen (BVerwG, Beschluss vom 23. März 2021–4B24/20– Rn.6ff, juris).

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme

informativ beteiligt. Es ergaben sich Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA 05, 06, 07 und 10, näheres auch unter Punkt 15 der Nebenbestimmungen.

Mit Stellungnahme vom 22.04.2025 äußert das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Dezernat 42, SG 42.4 Bedenken gegenüber der Errichtung und dem Betrieb der WEA 07 und 10, da diese eine analoge BOS-Leitung beeinträchtigen würden. Die WEA 06, 08, 09, und 11 sind unproblematisch.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Ausbau regenerativer Energien, hier wesentlich auch durch Windenergieanlagen. Vorliegend besteht ein potenzieller Nutzungskonflikt, weil die WEA 07 und 10 in das Funkfeld der analogen BOS-Richtfunkstrecke ragen, deren störungsfreier Betrieb ebenfalls im öffentlichen Interesse ist.

Der störungsfreie Betrieb der Richtfunkstrecke ist auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA zu gewährleisten. Technische Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Informationsübertragung wären in diesem Zusammenhang zu prüfen. Hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sollte vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke erfolgen.

Es ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Gegen die Errichtung der Windenergieanlage unter Einbeziehung der Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken genehmigt.

#### **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende FFH-Gebiet:

**DE-4514-303 „Waldreservat Obereimer“** in einer Entfernung von ca. 310 m zur nächstgelegenen WEA 10, die Baufläche reichen bis ca. 280 m heran

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

**Es befinden sich keine VSG innerhalb eines 5 km-Radius um die geplante WEA.** Das nächstgelegene VSG befindet sich in über 8 km Entfernung

#### **FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“**

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der Schutzgüter wird durch das Gutachterbüro ecoda (24.08.2025) im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die im Gebiet vorkommenden Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

#### **Eingriff in den Naturhaushalt**

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der beantragten WEA 05 - 11 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **86.879 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

#### **Eingriff in das Landschaftsbild**

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist

bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUK in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUK vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln. Für den Hochsauerlandkreis liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUK aus dem Jahr 2018 vor.

## **VI. Entscheidung**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Hinweis:**

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesondert erhoben.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
8. Baugesetzbuch (BauGB)
9. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
15. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
17. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
18. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
19. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
20. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
21. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
22. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**- in der jeweils geltenden Fassung –**

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 01.04.2026

Im Auftrag

gez.

Steffens